

Die Verwaltung erläutert die Vorlage. Im Anschluss entscheidet der Rat über die Anregungen und Bedenken dieser frühzeitigen Beteiligung:

### **zum Schreiben des Regionalforstamtes Bergisches Land vom 23. 08. 2013**

Die Bilanzierung im Landschaftspflegerischen Begleitplan ist für das Regionalforstamt nicht nachvollziehbar. Als Begründung wird angegeben, dass mit dem Fachbüro vereinbart wurde, im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LFB) die Kompensation von Waldflächen flächenbezogen und differenziert zwischen ökologischem und forstlichem Ausgleich vorzunehmen bzw. zu beschreiben.

Die Herleitung der beanspruchten Waldfläche wird zwar im LFB in Quadratmeter angegeben, die Ausgleichsfläche wird aber für alle Eingriffe mit Hilfe von Ökopunkten ermittelt.

Es ist nicht erkennbar, ob die so ermittelte Ausgleichsfläche von 6.080 m<sup>2</sup> die forstliche Ausgleichsfläche von 2.680 m<sup>2</sup> vollständig oder nur in Teilen enthält.

Die forstliche Bilanz soll daher separat und flächenbezogen dargestellt werden.

#### **Beschluss:**

Die Rückfrage beim Fachbüro hat folgendes ergeben:

Die Prüfung der Bilanzierung hat ergeben, dass für den Waldverlust ein Ausgleichsbedarf von 2.680 m<sup>2</sup> entsteht. Dieser Bedarf wird durch die Ausgleichsmaßnahme A 1 vollständig kompensiert.

Die Ausgleichsmaßnahme A 1 umfasst 6.080 m<sup>2</sup> Waldregeneration. Davon werden später 4.620 m<sup>2</sup> wieder mit Gehölzen bestockt sein, sind also als Wald anzusehen.

Die restlichen 1.460 m<sup>2</sup> werden als dem Wald vorgelagerte gehölzfreie Gras- und Krautflur entwickelt.

Die forstliche Ausgleichsfläche ist also in den 6.080 m<sup>2</sup> enthalten.

Die gewünschte separate forstliche Bilanzierung wird in den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LFB) entsprechend der v.g. Aussagen eingearbeitet.

Der überarbeitete LFB vom 14. 07. 2016 ist den Abwägungsunterlagen schon beigefügt.

**Abstimmungsergebnis:** 27 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme, 3 Enthaltungen

### **zum Schreiben des Oberbergischen Kreises vom 03. 09. 2013**

Das Schreiben des Oberbergischen Kreises geht auf folgende Aspekte ein:

#### **1.) aus wasserwirtschaftlicher Sicht:**

Es ist zu prüfen, ob die vorhandenen Entwässerungsanlagen das Abwasser aufnehmen können und/oder angepasst werden müssen.

#### **2.) aus landschaftspflegerischer Sicht:**

Es bestehen dann keine Bedenken, wenn das ermittelte Ausgleichsdefizit planextern und auf verbindlicher/vertraglicher Basis realisiert wird. Auf die gesetzlichen Anforderungen der Planrealisierung wird verwiesen.

3.) aus artenschutzrechtlicher Sicht:

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bestehen keine Bedenken.

Beschluss:

zu 1.)

Die Beseitigung des Niederschlagswassers erfolgt durch den Anschluss an den Mischwasserkanal. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang.

Das Schmutzwasser muss in die Mischwasserkanäle der Straßen "Wedenester Blick" und "Zum Bauckmert" eingeleitet werden.

Die hydraulischen Probleme in der Straße "In der Bockemühle" sind im Juli 2016 behoben worden.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig, 1 Enthaltung

zu 2.)

Im Umweltbericht wird auf der Seite 19 beschrieben, dass die Durchführung der beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Bergneustadt und dem Vorhabenträger zu regeln bzw./und zu sichern ist.

Die SdL auch so vertraglich umgesetzt werden.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

zu 3.)

Die Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erfolgt in dem zu 2.) angesprochenen städtebaulichen Vertrag.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **zum Schreiben des Aggerverbandes vom 09.09.2013**

Zur zukünftigen Niederschlagswasserbeseitigung wird ange merkt, dass bei einer Einleitung von zusätzlichen Niederschlagswassermengen über die bestehende Regenwasserkanalisation in ein Oberflächengewässer ggf. bestehende Einleitungserlaubnisse über ein einschlägiges Wasserrechtsverfahren angepasst werden müssen.

Die zulässigen Einleitungsmengen sind sich am Merkblatt BWK M3 orientieren. Dies gilt auch für den Neubau von Entwässerungssystemen.

Beschluss:

Die Beseitigung des Niederschlagswassers erfolgt durch den Anschluss an die vorhandene und im Juli 2016 erneuerte Mischwasserkanalisation.

Zusätzlich wurde aber auch ein Drainagewasserkanal verlegt.

Dieses Wasserleit über ein im Juni 2016 eingeleitetes wasserrechtliches Erlaubnisverfahren in die Dörspe ein

In diesem Verfahren werden die Anforderungen des Merkblattes BWK M7 beachtet.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig, 1 Enthaltung

Anschließend fasst der Stadtrat folgende

**Beschluss:**

1. Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt gem § 2 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) geändert wurde, in der neuesten gültigen Fassung, einzeln über die in der Anlage mit abgedruckten und mit einer Beschlussempfehlung versehenen Anregungen und Bedenken, die während der frühzeitigen Beteiligung gem § 3 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und gem § 4 Abs. 1 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragen wurden (Ifd. Nrn. 1 – 3).
2. Unter Berücksichtigung der vorab gefassten Einzelbeschlüsse zu 1. und der sich evtl. daraus ergebenden Anpassungen/Änderungen für die zeichnerische Darstellungen des Bebauungsplanentwurfes und der Textteile (Begründung – Teil 1 – zum Bebauungsplan gem § 9 Abs. 8 BauGB, dem Umweltbericht – Teil 2 – gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, den textl. Festsetzungen, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit Anhang planungsrelevanter Arten und Protokoll Artenschutzprüfung), beschließt der Rat für den Bebauungsplan Nr. 14 – Zum Bauckmerrt, 2 für mliche Änderung die öffentliche Auslegung des Planentwurfes für die Dauer eines Monats gem § 3 Abs. 2 BauGB.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gem § 4 Abs. 2 BauGB an der öffentlichen Auslegung beteiligt.